

65. Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee festgelegt werden (Erhaltungsziele Vilsalpsee)
66. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2009, mit der der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete sowie dessen Anpassungsbestimmungen für Landeslehrer/innen, Landesvertragslehrer/innen, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer/innen und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer/innen für anwendbar erklärt werden
67. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2009, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird
68. Kundmachung der Landesregierung vom 24. August 2009 betreffend die Aufhebung der Verordnung, mit der auf der B 179 Fernpass-Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, durch den Verfassungsgerichtshof

65. Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee festgelegt werden (Erhaltungsziele Vilsalpsee)

Aufgrund des § 14 Abs. 3 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1

Erhaltungsziele

Für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee, kundgemacht durch LGBL. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

1. Erhaltung der alpinen Kalklebensräume,
2. Erhaltung der alpinen Rasen,
3. Erhaltung der subalpinen und hochmontanen Wälder,
4. Erhaltung der Lebensräume in den und um die Seen Vilsalpsee, Traualpsee, Lache und Alplsee,
5. Schutz und Förderung der charakteristischen Vogelarten, insbesondere der Arten Steinadler, Uhu, Schwarzspecht und Sperlingskauz, und Erhaltung und Förderung der charakteristischen Arten und Lebens-

räume, insbesondere von Frauenschuh, Kalk- und Schieferschutthalden, artenreichen Borstgrasrasen – montan, kalkreichen Niedermooren, Moorwäldern, Kalktuffquellen, alpinen Kalkrasen, Unterwasservegetation an Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene mit Fluthahnenfuß, alpinen Flüssen und ihren Ufergehölzen mit Reifweide, feuchten Hochstaudenfluren, alpinen Flüssen und ihrer krautigen Ufervegetation, bodensauren Fichtenwäldern, kalkhaltigen Schutthalden in Mitteleuropa, Berg-Mähwiesen, kalkhaltigen Gewässern mit Vegetation der Armleuchteralgenbestände sowie alpinen und subalpinen Heidegebieten, wobei diese Arten und Lebensräume gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu verbringen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

66. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2009, mit der der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete sowie dessen Anpassungsbestimmungen für Landeslehrer/innen, Landesvertragslehrer/innen, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer/innen und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer/innen für anwendbar erklärt werden

Aufgrund des § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, wird verordnet:

§ 1

Der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete ist für die Landeslehrer/innen im Sinn des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, die Landesvertragslehrer/innen im Sinn des Landesvertragslehrergesetzes

1966, BGBl. Nr. 172, die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer/innen im Sinn des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, und die land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer/innen im Sinn des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, des Landes Tirol mit seinem gesamten Inhalt für das Land Tirol in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Schennach

67. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2009, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtenengesetzes 1970 geändert wird

Aufgrund der §§ 2 Abs. 6 und 6 Abs. 1 des Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 26/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 72/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Teil A, hat bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe A im Abs. 2 des Abschnittes I die lit. a zu lauten:

„a) durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2008, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht an-

wendbar war, durch den Erwerb eines entsprechenden Diplomgrades nach § 66 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, oder“

2. In der Anlage 1, Teil A, haben bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B der erste bis dritte Satz im Abs. 1 des Abschnittes I zu lauten:

„Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung. Als Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung

wird durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ersetzt.“

3. In der Anlage 1, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B der Abs. 3 des Abschnittes I aufgehoben.

Artikel II

Auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 2009 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach der Beam-

ten-Aufstiegsprüfung erworben haben, sind in der Anlage 1 die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B nach Abs. 3 des Abschnittes I in der am 30. September 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Die mit einer abgelegten Beamten-Aufstiegsprüfung verbundenen Rechte bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. **Schennach**

68. Kundmachung der Landesregierung vom 24. August 2009 betreffend die Aufhebung der Verordnung, mit der auf der B 179 Fernpass-Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 2009, V 364/08-9, die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 7. November 1989, LGBL. Nr. 72/1989, in der Fassung der Verordnung LGBL.

Nr. 20/2001, mit der auf der B 179 Fernpass-Straße zwischen Straßenkilometer 0,00 in der Gemeinde Nasereith und Straßenkilometer 47,957 in der Stadtgemeinde Vils das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. **Schennach**

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck